

## Vereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), 2016/679/EU, zwischen:

[im folgenden Verantwortliche/r]	[im folgenden Auftragsverarbeiter/in]
Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Bundesland	

Angaben zu den durchzuführenden Arbeiten bzw. zu den Verarbeitungen

[Insbesondere zu:

**-Gegenstand und Dauer der Verarbeitung:** Erfassung von Projekt- und TeilnehmerInnendaten in der Applikation BeFIT (BeFIT PROJ und Monitoring Berufliche Integration, MBI), für die Dauer des im gegenständlichen Fördervertrag vereinbarten Zeitraumes.

**-Art und Zweck der Verarbeitung:**

Die Verarbeitung der Projekt- und (ESF-)TeilnehmerInnendaten dient dem Zweck der Projekt- und TeilnehmerInnenverwaltung, sowie der Feststellung, ob die fördervertraglich vereinbarten Wirkungsziele erreicht wurden.

Mit der Erstellung von Perspektiven- und Betreuungsplänen wird die Erfüllung der Ausbildungspflicht überprüft.

Mit der Erfassung der ESF-TeilnehmerInnenindikatoren überprüft die EU-Kommission sowie die ESF-Verwaltungsbehörde in Österreich (ansässig im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz), regelmäßig die Wirksamkeit, Effizienz und die Auswirkungen der ESF-Förderung hinsichtlich sozialer Inklusion und Armutsbekämpfung.

**-Art der personenbezogenen Daten:** Die in § 22 Abs. 4 Behinderteneinstellungsgesetz für den Projektförderbereich, in § 15 Ausbildungspflichtgesetz sowie in Anhang I der EU-Verordnung 1304/2013 angeführten Daten, sowie die Daten, die gemäß § 27 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) zur Prüfung und Abrechnung von Projektkosten verarbeitet werden.

**-Kategorien betroffener Personen:** TeilnehmerInnen von vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen geförderten Projekten.

ArbeitnehmerInnen des/der Auftragsverarbeiters/Auftragsverarbeiterin von Projekten, deren Kosten vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übernommen werden.

1. Der/Die Auftragsverarbeiter/in verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des/der Verantwortlichen zu verwenden und ausschließlich dem/der Verantwortlichen zurückzugeben oder nur nach dessen/deren schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des/der Auftragsverarbeiter/in/s eines derartigen schriftlichen Auftrages.
2. Der/Die Auftragsverarbeiter/in erklärt rechtsverbindlich, dass er/sie alle Bestimmungen der Art. 28 und 29 DSGVO einhalten wird, insbesondere mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichtet wird. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei der/beim Auftragsverarbeiter/in aufrecht.
3. Der/Die Auftragsverarbeiter/in erklärt rechtsverbindlich, dass er/sie ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- 4.a. Der/Die Auftragsverarbeiter/in ist nicht berechtigt, einen/eine Subauftragsverarbeiter/in heranzuziehen.
5. Der/Die Auftragsverarbeiter/in trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der/die Verantwortliche die Bestimmungen der Art. 12 bis 15 und Art. 20 DSGVO (Informationsrecht), der Art. 16 und 17 DSGVO (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) und des Art. 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) gegenüber der betroffenen Person innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem/der Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Der/Die Auftragsverarbeiter/in unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr/ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten.
6. Der/Die Auftragsverarbeiter/in ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem/der Verantwortlichen zu übergeben bzw. in dessen/deren Auftrag für ihn/sie weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
7. Der/Die Verantwortliche verpflichtet sich, den/die Auftragsverarbeiter/in unmittelbar von Änderungen des DSG, der DSGVO und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der/Die Verantwortliche räumt dem/der Auftragsverarbeiter/in eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

8. Dem/Der Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm/ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der/Die Auftragsverarbeiter/in verpflichtet sich, dem/der Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Die/Der Auftragsverarbeiter/in informiert die/den Verantwortliche/n unverzüglich, falls sie/er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Für den/die Verantwortliche/n:

Für den/die Auftragsverarbeiter/in:

.....

.....

.....  
*(Name des/der Unterfertigten in  
Blockbuchstaben)*

.....  
*(Name des/der Unterfertigten in  
Blockbuchstaben)*

unterzeichnet am:

unterzeichnet am: